



# SATZUNG

## 1. MC Nordsehl 2025 e.V.

Stand 22.09.2025

### § 1 Name, Sitz

1. Der am 22. Juli 2025 gegründete Verein führt den Namen 1. MC Nordsehl . Der Verein hat seinen Sitz in Nordsehl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen eingetragen, und führt den Zusatz e. V.
2. Der 1.MC Nordsehl ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. und des Minigolfsport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V. und wird diese Mitgliedschaft beibehalten.

### § 2 Zweck

1. Zweck des 1. MC Nordsehl ist es, den Bahngolfsport zu betreiben, zu pflegen, auszubreiten und seine Mitglieder sportlich zu fördern.
2. Der 1. MC Nordsehl wird vorrangig in den Bereichen Leistungssport, Jugendsport einschließlich sportlicher Jugendpflege und Familien- und Freizeitsport tätig sein.

### § 3 Grundsätze für die Tätigkeit

1. Der 1. MC Nordsehl ist parteipolitisch neutral. Er räumt allen Personen die gleichen Rechte ein. Er vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Der 1. MC Nordsehl verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
2. Der 1. MC Nordsehl erkennt die Satzung und die Ordnung des Minigolf-Sport-Verbandes Bremen/Niedersachsen e.V. und die des Landessportbundes Niedersachsen e.V. an.
3. Der 1. MC Nordsehl verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der gültigen Abgabenordnung, insbesondere durch die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendpflege.
  - 3.2. Diese Zwecke werden verwirklicht unter anderem durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen einschließlich sportlicher Jugendpflege.
  - 3.3. Der 1. MC Nordsehl ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.4. Mittel des 1. MC Nordsehl dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des MC Nordsehl.

3.5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des 1. MC Nordsehl fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3.6. Bei Auflösung oder Aufhebung des 1. MC Nordsehl oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt sein Vermögen an den Minigolfsport-Verband Bremen-/Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

4. Organe des 1. MC Nordsehl arbeiten ehrenamtlich.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des 1. MC Nordsehl kann jede natürliche Person werden.

2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an die Geschäftsstelle ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

3. Der Vorstand kann eine zeitlich begrenzte Probemitgliedschaft festlegen.

4. Lehnt der Vorstand die Mitgliedschaft ab, ist Berufung bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.

5. Der 1. MC Nordsehl kennt

1. aktive Mitglieder (Mitglieder mit gültiger Spielberechtigung für den 1. MC Nordsehl)

2. passive Mitglieder (Mitglieder ohne Spielberechtigung)

3. Ehrenmitglieder (Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie aktive und passive Mitglieder. Ihre Mitgliedschaft ist auf deren Antrag beitragsfrei geführt.

4. Fördermitglieder; Fördermitglieder haben Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung und das Minderheitenrecht auf Einberufung einer Mitgliederversammlung nach § 37 BGB.

#### **§ 5 Verlust der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an die Geschäftsstelle zu richten.

2. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig.

3. Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand ausgeschlossen werden:

1. wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,

2. wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem halben Jahr trotz Mahnung,
3. wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.  
Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 6 Maßregelungen**

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung sowie bestehende Ordnungen verstoßen, Beschlüsse der zuständigen Gremien nicht befolgen oder eingegangene Verpflichtungen nicht erfüllen, können vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

1. Verweis,
2. angemessene Geldstrafe,
3. zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

Dem Mitglied muss vorher Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden. Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## **§ 7 Beiträge**

Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Für aktive und passive Mitglieder, sowie im Jugendbereich sind unterschiedliche Beitragshöhen möglich.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, diese Beiträge pünktlich zu entrichten.

## **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder und passiven Mitglieder, als auch Ehrenmitglieder des 1. MC Nordsehl ab vollendetem 18. Lebensjahr.  
Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen aktiven und passiven Mitglieder, als auch Ehrenmitglieder des 1. MC Nordsehl vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.  
Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.  
Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## **§ 9 Anspruch auf Rechte**

Die Mitglieder können ihre Rechte nur dann beanspruchen, wenn sie ihren Verpflichtungen termingerecht und vollständig nachgekommen sind.

## **§ 10 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. die Ausschüsse.

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es

1. der Gesamtvorstand beschließt oder
2. ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder oder/und Fördermitglieder schriftlich beim Vorstand unter Angabe der Gründe und des Zweckes beantragt hat.

3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vor dem Tagungstermin. Die Frist für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt 2 Wochen.

4. Das Stimmrecht der Mitglieder regelt sich gemäß § 8.1 und § 9 der Satzung. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes haben je eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

5. Mit Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:

1. Feststellung des Stimmrechts und der Beschlussfähigkeit,
2. Verabschiedung des Protokolls der vorausgegangenen Mitgliederversammlung,
3. Entgegennahme der Jahresberichte,
4. Berichterstattung der Kassenprüfer,
5. Genehmigung der Jahresrechnung,
6. Entlastung der Funktionsträger,
7. Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
8. Bestätigung des Jugendleiters, soweit dies erforderlich ist,
9. Beratung und Beschlussfassung über den Haushaltsplan (einschließlich Beiträge),
10. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
11. Verschiedenes.

6. Anträge zur Mitgliederversammlung können stellen:

1. die Mitglieder,
2. der Vorstand,
3. der Gesamtvorstand,
4. die Ausschüsse.

7. Die Anträge müssen schriftlich mit Begründung spätestens 2 Wochen vor der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Im Falle einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verkürzt sich die Frist für die Stellung von Anträgen auf eine Woche. Nach Ablauf der Antragsfrist liegen die gestellten Anträge in der Geschäftsstelle aus.

8. Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung zustimmen.

9. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten dies beantragen.

10. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Falle beschlussfähig.

11. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss spätestens 6 Wochen nach der Versammlung fertig gestellt sein und kann in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

## **§ 12 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus

1. dem bzw. der Vorsitzenden,
2. dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister bzw. der Schatzmeisterin

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt.

3. Der Vorstand berät und erfüllt die Aufgaben des 1.MC Nordsehl im Rahmen und im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

4. Der Vorstand tagt nach Bedarf.

5. Der Vorstand ist ohne Einberufung beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden ein weiteres Mitglied des Vorstandes anwesend ist.

6. Beschlüsse des Vorstandes müssen mit mindestens 2 Stimmen gefasst werden

7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der bzw. die Vorsitzende, dem bzw. der stellvertretenden Vorsitzenden und der bzw. die Schatzmeister(in). Es genügt das Zusammenwirken von zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern.

8. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Gesamtvorstand innerhalb von 2 Wochen zugestellt werden muss.

### **§ 13 Gesamtvorstand**

1. Der Gesamtvorstand besteht aus

1. dem Vorstand,
2. dem Sportwart,
3. dem Beauftragten für Freizeit- und Breitensport,
4. dem Jugendleiter,
5. dem Schriftführer

2. Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt und von der Versammlung bestätigt

3. Der Gesamtvorstand gibt sich ein Funktions- und Aufgabenprogramm, in dem auch die Zuständigkeiten geregelt sind.

4. Der Gesamtvorstand tagt nach Bedarf.

5. Die Einberufung der Sitzung des Gesamtvorstandes erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 1 Woche vor dem Tagungstermin. In dringenden Fällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

6. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens noch 3 weitere Mitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied des Gesamtvorstandes hat eine persönliche, nicht übertragbare Stimme.

7. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Auf Verlangen ist ihnen dort das Wort zu erteilen.

8. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtsperiode für dauernd aus dem Gesamtvorstand aus, so besetzt der Vorstand das Amt kommissarisch.

9. Über die Beschlüsse des Gesamtvorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das den Mitgliedern des Gesamtvorstandes innerhalb von 2 Wochen zugestellt werden muss.

### **§ 14 Ausschüsse**

1. Für die Bereiche Sport, Jugend sowie Familie und Freizeitsport werden Ausschüsse gebildet, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen unter Leitung der zuständigen Mitglieder des Gesamtvorstandes.

2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch das zuständige Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen.
3. Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das dem Gesamtvorstand innerhalb von 4 Wochen zugestellt werden muss.
4. Die Ausschüsse geben sich selbst Geschäftsordnungen.

### **§ 15 Kassenprüfung**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 16 Abstimmungen und Wahlen**

1. Sofern die Satzung nichts anderes festgelegt, werden Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, auch der § 1 – 3, bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
3. Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, ausgenommen von einer Behörde geforderte Satzungsänderungen, über die der Vorstand beschließen kann.
4. Ordnungen, die nicht im Widerspruch zur Satzung stehen dürfen, werden von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen, sofern die Satzung nichts Anderes festgelegt. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
5. Wahlen sind schriftlich und geheim vorzunehmen. Ausnahme: Wird für das Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt zu übernehmen, kann die Wahl durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können gewählt werden, sofern sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben.
6. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so ist er gewählt, wenn er die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Stehen mehrere Kandidaten zu Wahl, ist derjenige gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl von keinem Kandidaten erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, bei der einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit ist nach einer Pause die Wahl zu wiederholen.

### **§ 17 Gerichtsstand**

Gerichtsstand des 1. MC Nordsehl ist Stadthagen.

## **§ 18 Auflösung**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  1. der Gesamtvorstand mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  2. von  $\frac{1}{3}$  der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

## **§ 19 Datenschutz im Verein**

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
  - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
  - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
  - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
  - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
  - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
  - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- 3) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzbeauftragten soweit dieses erforderlich ist.

## **§20 Jugendordnung des 1. MC Nordsehl**

### **§ 1 Jugendabteilung**

- 1 Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des MC Nordsehl.

2 Zur Jugendabteilung gehören alle aktiven Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Jugendabteilung.

3 Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Vereinssatzung.

## **§ 2 Ziele**

1. Die Jugendabteilung des 1. MC Nordsehl gibt den jugendlichen Vereinsmitgliedern Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen, pflegt den Gemeinschaftssinn sowie die nationale und internationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

## **§ 3 Aufgaben**

1. Aufgaben sind:

- a) Ausbildung in der Sportart Bahnengolf,
- b) Durchführung von Wettkämpfen,
- c) Planung, Organisation und Durchführung von Freizeitaktivitäten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen usw.
- d) Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche, z. B. Jugendwerbetage oder Spielfeste,
- e) Kontakte zu anderen Jugendorganisationen.

## **§ 4 Organe**

1 Die Organe der Jugendabteilung sind:

- a) der Vereinsjugendausschuss,
- b) die Vereinsjugendversammlung.

## **§ 5 Jugendausschuss**

1 Der Jugendausschuss besteht aus dem Jugendwart, dem Jugendsprecher, dem Stellvertreter des Jugendsprechers und einem Elternvertreter.

2 In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Mitglied wählbar. Die Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

3 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsvorstand. Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Vereinsjugendversammlung. Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, mit Ausnahme des Jugendwarts, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Jugendausschuss ist für

seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vereinsvorstand verantwortlich.

## **§ 6 Die Jugendversammlung**

1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. MC Nordsehl. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung ab vollendetem 12. Lebensjahr.

2 Die Vereinsjugendversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung,
- b) Entgegennahme und Beratung der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses,
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans der Jugendabteilung,
- d) Entlastung des Jugendausschusses,
- e) Wahl des Jugendsprechers, seines Stellvertreters und eines Elternvertreters.

3 Die Jugendversammlung tritt bei Bedarf zusammen. Sie wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen vom Jugendsprecher einberufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder eines Beschlusses des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung binnen vier Wochen stattfinden. Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 7 Die Jugendkasse**

1. Die Jugendabteilung wirtschaftet selbständig und in Verantwortlichkeit des Jugendwarts über die ihr vom Verein gestellten finanziellen Mittel sowie Zuschüsse, Spenden und sonstige Einnahmen, z. B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen, u. a. der Gebühren für die Forderungsspiele der Heimrangliste. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

2. Dem Vereinsvorstand gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Dem Kassenwart und den Kassenprüfern ist jederzeit Einblick in die Nachweisführung zu geben.

## **§ 8 Schlussbestimmungen**

1 Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten die Bestimmungen der Vereinssatzung.

Nordsehl, 22.09.2025